

**Vereinfachte Änderung  
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
„Ziegelwiese-Ziegeläcker“ Stockach  
Flst.Nrn. 747/1, 747/2, 744/1, 744/2, 744/3 und 714/5  
Begründung**

Die Stadt Stockach hat im Jahr 1962 vor Ausweisung der Fläche als Baugebiet der Bodenseewasserversorgung gestattet, die Fernwasserleitung in den genannten Grundstücken zu verlegen. Eine dingliche Sicherung sollte nach Verkauf der Bauplätze erfolgen. Dies ist aber dann beim Verkauf der Grundstücke offensichtlich unterblieben. Auch bei der Aufstellung des früheren Bebauungsplanes wurde kein Leitungsrecht im Planteil ausgewiesen.

Der Bebauungsplan wurde 2004 geändert. Die überbaubare Fläche wurde damals vergrößert. Die Sicherung der Leitung mittels Leitungsrecht erfolgte seinerzeit ebenfalls nicht.

Bei der Leitung der Bodenseewasserversorgung handelt es sich um die Fernleitung in Richtung Großraum Stuttgart mit einer Nennweite DN 1300 und einem Durchfluss von bis zu 4.000 l/s. Aufgrund der Dimensionierung und der örtlichen Gegebenheiten ist eine Verlegung der Leitung nicht bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Um sicherzustellen, dass die Leitung und der notwendige Schutzstreifen nicht überbaut bzw. überplant wird ist es notwendig diese im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen. Die Bodenseewasserversorgung bemüht sich zwischenzeitlich, die grundbuchmäßige Sicherung der Leitung umzusetzen.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Änderungsverfahren kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Stockach, 10.10.2006